

# Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

## Förderung von Initiativprojekten

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

### Förderungsrichtlinie

#### 1. Zielsetzung

Die Ziele der Förderung von Initiativprojekten liegen in der

- Unterstützung und Motivierung von Unternehmen bei der Entwicklung von Innovations- und Kooperationsprojekten, insbesondere in der Initialphase,
- Steigerung der Beteiligungsquote von Tiroler Unternehmen an Förderungsprogrammen des Landes, des Bundes und der EU,
- Klärung der Realisierbarkeit von Projekten, bevor in größere Projektvorhaben investiert wird,
- Verbesserung der Zugänge zu öffentlichen Förderungsmitteln zur Erhöhung des unternehmerischen Eigenkapitals,
- Erweiterung des unternehmensinternen Know-hows zu Förderungsprogrammen und entsprechendem Projektmanagement,

#### 2. Gegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieses Programms sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anbahnung von Projekten entstehen, soweit sie nicht als Vorlaufkosten aus anderen Förderungsprogrammen gefördert werden.

Typischerweise handelt es sich dabei um Anbahnungs- und Vorbereitungsaktivitäten, wie beispielsweise:

- Analyse der wirtschaftlichen Machbarkeit und Sinnhaftigkeit

- Anbahnung von Projektkooperationen
- Analyse der technischen Machbarkeit, soweit nicht durch andere Förderprogramme unterstützt

Damit sollte die Teilnahme der Tiroler Unternehmen an Förderprogrammen des Landes, Bundes und der EU forciert werden, speziell in den Bereichen:

- Forschung, Technologie und Entwicklung
- Kooperation
- Internationalisierung

### 3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sein.

### 4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 75% der förderbaren Kosten.

Die Obergrenze der Förderung beträgt € 5.000,-- pro Projekt.

Die Laufzeit der Projekte beträgt maximal neun Monate.

### 5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Personalkosten
- Kosten für externe Expertisen (Beratungs-, Konzept- und Studienkosten)
- Kosten für erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Sonstige Sachkosten, sofern sie in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

### 6. Verfahrensbestimmungen

(1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen. Die Beratung und Begleitung der Förderwerber wird insbesondere auch von der Standortagentur Tirol wahrgenommen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag
- aktueller Gewerberegisterauszug
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre

- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (4) Der Fördernehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.
- (5) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (8) Der Fördernehmer hat nach Beendigung des Projekts einen Endbericht zu legen, der eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse beinhaltet. Insbesondere ist dabei die Entscheidung über Weiterführung oder Abbruch der ursprünglichen Projektidee und eine entsprechende Begründung darzustellen. Dem Endbericht ist ein Kostennachweis beizufügen, in dem die entstandenen Kosten, gegliedert nach Kostenarten, aufzuführen sind.

## **7. Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

## **9. Kumulierung**

Eine Förderung von Initiativprojekten ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

## **10. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein.